



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



**QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.**

RUNDSCHREIBEN SYSTEMPARTNER

Bündler Landwirtschaft

Herkunftsangabe bei Schweine- und Geflügel- fleisch

EU-Durchführungsverordnung über die verbindliche Herkunftskennezeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. April 2015 tritt die EU-Verordnung **VO (EU) Nr. 1337/2013** in Kraft, welche die Herkunftskennezeichnung von unverarbeitetem Fleisch vorsieht. Demnach müssen Schweine- und Geflügelhalter im QS-System ergänzend zu den bisherigen Informationen (Lebensmittelketteninformation bzw. Standarderklärung) Angaben zur Herkunft der Schlachttiere machen (vgl. Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung bzw. Geflügelmast; Kapitel 3.1.5: Herkunftsnachweis).

Die Angaben folgen dieser Auflistung (s. Arbeitshilfe Musterformular im Anhang):

Informationen zum Herkunftsnachweis gemäß Durchführungs-VO (EU) Nr. 1337/2013

- Geboren und aufgezogen in Deutschland
- Aufgezogen in Deutschland
- Aufgezogen in _____

Für die korrekte Einordnung der **Schlachtschweine** hinsichtlich der **Herkunftsanforderungen** gelten unter anderem folgende Regelungen:

- „Geboren und aufgezogen in *Deutschland*“: Schweine, die sowohl in Deutschland geboren als auch hier aufgezogen wurden.
- „Aufgezogen in *Deutschland*“:
 - Schweine, die bei der Aufstallung in *Deutschland* durchschnittlich weniger als 30 kg wiegen, bei der Schlachtung ein Lebendgewicht von mindestens 80kg haben und in einem Alter von unter sechs Monaten geschlachtet werden oder
 - Schweine, die länger als vier Monate in *Deutschland* gemästet wurden und bei der Schlachtung älter als sechs Monate sind.
- Analog gilt diese Vorgabe auch für Schlachtschweine aus anderen EU-Mitgliedstaaten: „Aufgezogen in mehreren Mitgliedsstaaten der EU“.

Ihre Ansprechpartnerin
Lena Meinders

Tel +49 (0) 228 35068-213
Fax +49 (0) 228 35068-16213
lena.meinders@q-s.de

Bonn, 31.03.2015

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn

Tel +49 (0) 228 35068-0
Fax +49 (0) 228 35068-10
info@q-s.de
www.q-s.de

Amtsgericht Bonn
HRB 9790

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

USt-Id. DE813388788

Deutsche Bank AG
Konto 030 733 000
BLZ 380 700 24

SWIFT-BIC.: DEUTDEDB380
IBAN DE56
3807 0024 0030 7330 00



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

Seite 2 von 2



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Für die korrekte Einordnung **des Schlachtgeflügels** hinsichtlich der **Herkunftsanforderungen** gelten folgende Regelungen:

- „Geboren und aufgezogen in *Deutschland*“: Geflügel, das in Deutschland sowohl geboren als auch aufgezogen wurde.
- „Aufgezogen in *Deutschland*“: Geflügel, das den letzten Aufzuchtabschnitt von mindestens einem Monat in Deutschland verbracht oder im Alter von weniger als einem Monat in Deutschland geschlachtet wird und die gesamte Mastdauer in Deutschland stattgefunden hat.
- Analog gilt diese Vorgabe auch für Schlachtgeflügel aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Bitte beachten Sie auch **folgende Hinweise**:

- Die korrekte **Herkunftsangabe obliegt dem Tierhalter**. Die Informationen müssen nicht für jedes Einzeltier vorliegen; es genügt, wenn diese Informationen im Durchschnitt für die jeweilige Mastgruppe/Partie angegeben werden.
- Die Informationen müssen dem Schlachtunternehmen **zur Schlachtung vorliegen**.
- Zur eigenen Dokumentation müssen **Kopien dieser Angaben** (also Kopien der Lebensmittelketteninformation oder Lieferschein mit den Herkunftsangaben) auf dem Betrieb verbleiben oder bei webbasierten Erklärungen entsprechende Nachweise vorliegen.
- Im **QS-Audit** wird die Umsetzung des Kapitels 3.1.5 anhand von Bestandsregister und Lieferscheinen überprüft (vollständige Dokumentation, korrekte Angaben).

Bitte informieren Sie die bei Ihnen gebündelten Schweine- und Geflügelhalter über diese Kennzeichnungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Katrin Spemann

i.V. Robert Römer

zur Kenntnis:

- Zertifizierungsstellen und Auditoren
- Schlachtbetriebe